

Hauptsatzung der Gemeinde Cremlingen

in der Fassung vom 12.12.2006

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Cremlingen".

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im geteilten Wappenschild unten ein blaues Ammonshorn auf goldenem Grund, oben auf blauem Grund einen halben, steigenden, goldenen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen.
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde sind blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Cremlingen . Landkreis Wolfenbüttel".

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 21.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, daß es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000 € nicht übersteigt.

§ 4 Vorbehaltsaufgaben des Rates

Der Rat behält sich gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 NGO die folgenden Angelegenheiten zur Beschlußfassung vor:

Durchführung von Investitionsmaßnahmen mit einem Kostenvolumen von mehr als 50.000 €

§ 5 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern (stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsrates), die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
 - (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern (stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsrates).
-

- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden (dem Ortsbürgermeister) schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende (der Ortsbürgermeister) unterrichtet unverzüglich den Rat (Ortsrat) sowie den Bürgermeister.

§ 6 Verwaltungsausschuß

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 8 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in der Presse über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Ortsrates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9 Beschwerden an den Rat/Ortsrat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat/Ortsrat zu wenden. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister leitet an den Rat/Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat/Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat/Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates/Ortsrates.

§ 10 Ortschaften mit Ortsrat

- (1) In den Ortschaften Abbenrode, Cremlingen, Destedt, Gardessen, Hemkenrode, Hordorf, Klein
-

Schöppenstedt, Schandelah, Schulenrode und Weddel werden Ortsräte gewählt.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte beträgt

- mit bis zu 500 Einwohnern 5 Mitglieder
- mit 501 bis zu 1.000 Einwohnern 7 Mitglieder
- mit 1.001 bis zu 3.000 Einwohnern 9 Mitglieder
- mit 3.001 bis zu 5.000 Einwohnern 11 Mitglieder
- mit mehr als 5.000 Einwohnern 13 Mitglieder.

§ 11 Aufgaben der Ortsräte

(1) Umfang und Inhalt der in § 55 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 NGO aufgeführten Aufgaben der Ortsräte werden wie folgt abweichend geregelt:

a) Ausgenommen von der Zuständigkeit der Ortsräte gem. § 55 g Abs. 1 Satz 2 Nr.1 NGO sind

folgende öffentlichen Einrichtungen:

Kindertagesstätten

Bockwindmühle in Abbenrode

Freibad am Elm

Verwaltungsgebäude.

b) Abweichend von § 55 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 NGO ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(2) Dem Ortsrat werden für die Erledigung seiner Aufgaben die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Dabei wird wie folgt verfahren:

a) Zur Erledigung von Aufgaben nach § 55g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NGO werden im Haushaltsplan der Gemeinde Cremlingen auf Vorschlag des Ortsrates Mittel ausgewiesen.

b) Für Aufgaben nach § 55g Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 7 NGO werden im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, die nach Angabe der Ortsräte auf die einzelnen Haushaltsstellen zu verteilen sind. Der im Jahr zur Verfügung gestellte Betrag setzt sich aus einem Sockelbetrag und aus einem nach der Einwohnerzahl der Ortschaft errechneten Betrag zusammen. § 137 NGO findet entsprechende Anwendung.

(3) Umfang und Inhalt der Anhörungsrechte des Ortsrates gem. § 55 g Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 7 NGO werden wie folgt abweichend geregelt:

a) Neben den in § 55g Abs. 3 Satz 2 Nr. 1-7 NGO genannten ist der Ortsrat in der folgenden Angelegenheit zu hören, soweit sie die Ortschaft berührt:

Bestellung des Ortsbrandmeisters und seines Vertreters.

b) Die Mitglieder des Ortsrates sind über Angelegenheiten gleichzeitig mit Rat, Verwaltungsausschuß oder Ratsausschuß zu informieren.

c) Der Ortsbürgermeister entscheidet, ob die Angelegenheit in einer Sitzung des Ortsrates zu behandeln ist und gibt dies innerhalb von fünf Tagen dem Bürgermeister bekannt.

- d) Terminplanungen für Sitzungen der Ortsräte einerseits und der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse andererseits sind zwischen Ortsbürgermeister und Bürgermeister abzustimmen.
- e) Der Ortsbürgermeister hat bei der Beratung der Angelegenheit (im Rat, im Verwaltungsausschuß oder in einem beratenden Ausschuß) das Recht, gehört zu werden.

§ 12 Aufgaben des Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister erfüllt folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- a) Aussprache von Glückwünschen im Rahmen der Ehrungsrichtlinien
- b) Mitwirkung bei Zählungen und Statistiken
- c) Organisation und Durchführung von Sammlungen
- d) Entgegennahme von Fundsachen
- e) Überwachung der Verkehrssicherung von Straßen, Wegen, Plätzen und gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen, Entgegennahme und Weiterleitung von Schadensmeldungen an öffentlichen Einrichtungen
- f) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag der Gemeindeverwaltung
- g) Beratung des Bürgermeisters bzw. der Amtsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft
- h) Sonstige, im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und die für die Erledigung durch den Ortsbürgermeister geeignet sind.

(2) Der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und ist dann nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Wolfenbüttel (Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel) veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Dienstgebäude der Gemeinde Cremlingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen:

- a) Ortschaft Abbenrode, An den Eichen 2 (Dorfgemeinschaftshaus)
 - b) Ortschaft Cremlingen, Ostdeutsche Str. 22 (Verwaltungsgebäude)
 - c) Ortschaft Destedt, Destedter Hauptstraße 2
 - d) Ortschaft Gardessen, Am Sandbach 13
 - e) Ortschaft Hemkenrode, Dorfstraße 5
-

- f) Ortschaft Hordorf, Essehofer Straße 7 (am Dorfgemeinschaftshaus)
- g) Ortschaft Kl. Schöppenstedt, Am Schmiedeberg (südlich der Bushaltestelle)
- h) Ortschaft Schandelah, Gardessener Straße 12 (Feuerwehrgerätehaus)
- i) Ortschaft Schulenrode, Lindenbergweg 15
- j) Ortschaft Weddel, Dorfplatz.

Die Dauer des Aushangs beträgt 8 Tage, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende des Aushangs sind festzuhalten. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 14 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

gez. Eichenlaub
Bürgermeister
